



Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 Abs 2 oder Abs 3 des Stmk BauG, LGBl Nr 59/1995 idgF

Angaben zu den Bauwerbern/innen:

Tel.:

E-Mail:

Art des Vorhabens:

Ort des Vorhabens

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Grundstück (Bauplatz muss Grundstück gleichen!)

Gst. Nr.

EZ.: KG.:

in

Datum und Unterschrift (aller) Grundstückseigentümer bzw. firmenmäßige Zeichnung

Datum Unterschrift

In der Beilage werden die gesetzlich geforderten Unterlagen, wie nachstehend angekreuzt, übermittelt.

Erforderlichen Unterlagen gemäß § 33 Stmk. Baugesetz

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- Amtlicher Katasterauszug
- Nachweis eines Grundstückes
- Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, mit Namen und Anschrift ihrer Eigentümer/innen
- Angaben über die Bauplatzeignung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (Formblatt)
- Technische Beschreibung & Fotodokumentation der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlage; Zeitzeugenberichte; Überflugdaten aus dem Bundes- Eich- und Vermessungsamt; historische Karten aus dem digitalen Atlas Steiermark (Basiskarten & Bilder)
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
- gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch-Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers;

Projektunterlagen (in 2-facher Ausfertigung; (bei sonstigen Förderungen 3 fach)

- Lageplan M 1:1000 – mit grün eingetragener 30,0 m - Bereichslinie
- Bestandspläne – Grundrisse, Schnitte, Ansichten M 1: 000

Merkblatt

für die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 des Stmk BauG

- (1.) Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.

**Hierfür ist kein Ansuchen erforderlich und es erfolgt keine bescheidmäßige Erledigung.
Setzen Sie sich diesbezüglich mit dem Bauamt in Verbindung.**

- (2.) Weiters gelten solche baulichen Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.
- (2a.) Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. September 1995 Veränderungen (z.B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgt die Veränderungen zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995, so hat die Behörde ein Feststellungsverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Erfolgt sie hingegen ab dem 1. September 1995, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine nachträgliche Baubewilligung nach der geltenden Rechtslage erwirkt werden.
- (3.) Die Rechtmäßigkeit nach Abs.2 ist über Antrag des Bauwerbers oder von Amts wegen zu beurteilen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen. Der Feststellungsbescheid gilt als Bau- und Benützungsbewilligung.
- (4.) Wird das Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet, ist der Objekteigentümer zu beauftragen, die erforderlichen Projektunterlagen binnen angemessener Frist bei der Behörde einzureichen